

BEBAUUNGSPLAN Nr. 4592
Siemens Areal, Katzwanger Straße
Umweltbericht zur Umweltprüfung

Vorentwurf

Stand: 31.01.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Ziele des Bauleitplanes	4
1.2 Plangrundlagen	4
1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	4
1.4 Lage im Stadtgebiet, Topographie	5
2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung	7
2.1 Boden	7
2.2 Wasser	8
2.3 Pflanzen	8
2.4 Tiere	10
2.5 Landschaft	10
2.6 Mensch / Erholung	10
2.7 Mensch / Gesundheit	11
2.7.1 Verkehrslärm	11
2.7.2 Gewerbelärm	11
2.7.3 Störfallvorsorge	11
2.8 Luft / Klima	11
2.10 Kultur- und Sachgüter	12
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	13
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	14
4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)	15

4.2 Artenschutz	15
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora–Fauna–Habitat) und europäische Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	17
6. Geprüfte Alternativen	18
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	19
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	20
9. Zusammenfassung	21

1. Einleitung

1.1 Ziele des Bauleitplanes

Eine detailliertere Beschreibung der Planungsziele und Festsetzungen findet sich in der Begründung zum B-Plan Nr. 4592.

Im Moment liegen keine konkreten Vorhaben für eine Bebauung im Geltungsbereich vor, ausgenommen der Bau einer Schwerlasttrasse als Ersatz für die alte Conradtstraße. Eine mögliche Form der Bebauung ist im informativen, unverbindlichen Masterplan skizziert.

1.2 Plangrundlagen

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Planungsgebiet als Industriefläche dargestellt. Biotope der Stadtbiotopkartierung sowie im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP) kartierte Lebensräume sind vorhanden, jedoch ohne bekannten Schutzstatus.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sowie Wasserschutzgebiete und 13 d-Flächen sind nicht vorhanden. Faunistische Angaben nach der Artenschutzkartierung sind verzeichnet. FFH oder SPA-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Weitere zur Beuteilung herangezogene Gutachten und Informationen:

- Baugrund- und Altlastenuntersuchung, Geotechnisches Institut Dr. Gründer, 2001
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, ANUVA Stadt- und Umweltplanung, 2010
- Biotopkartierung Bayern (Stadt), 2006
- Luftbildüberprüfung auf Kampfmittel, Stadt Nürnberg, 1999
- Masterplan Siemens Areal, jb architekten gmbh, 2010
- Plan Konzept Grünzüge, WLG Wollborn LandschaftsArchitekten GmbH, 2010

1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Nach § 1a BauGB und den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern 2003 soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch verringert, einer Innenverdichtung Vorrang gegeben und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert werden, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

Im ABSP der Stadt Nürnberg sind eine Reihe von Bodenschutzzielen formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche freigehalten werden.

Dem Grundsatz des Artikels 1a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend sind nachteilige Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere auch des Grundwassers, zu vermeiden.

Nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB 2004 gehört der globale Klimaschutz und der Einsatz erneuerbarer Energien zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung.

Zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse sieht das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für die Wärmebelastungsgebiete die Vermehrung und Sicherung des Baumbestandes, die Förderung von Durchgrünungsmaßnahmen auch an Fassaden und Dächern und die Durchführung von Entsiegelungsmaßnahmen vor.

Für den Geltungsbereich gibt es keine regionalplanerischen Vorgaben bezüglich der Themenbereiche Landschaft und Erholung.

Inwieweit die oben genannten Ziele im Bebauungsplan Nr. 4592 berücksichtigt werden, wird unter Punkt 2 bei den einzelnen Umweltbelangen beschrieben.

1.4 Lage im Stadtgebiet, Topographie

Der Geltungsbereich liegt in dem westlichen Teil des Siemensgeländes Katzwanger Straße. Wie auf der Abbildung 01 zu sehen ist, liegt dieses Gelände im Stadtteil Gibitzenhof in Nürnberg.

Im Osten und Norden schließt das Werksgelände der Siemens AG an den Geltungsbereich an, im Süden die Gleisanlagen der Deutschen Bahn und im Westen weitere Industrie- und Gewerbebebauung wie die der Firma Linde AG und MAN.

Der Geltungsbereich ist ca. 2,5 ha groß und annähernd ebenerdig. Die Höhe beträgt ca. 317 müNN.



Abb. 01: Lage im Stadtgebiet, Geltungsbereich

2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Bei dem untersuchten Gelände handelt es sich um einen ehemaligen Sportplatz auf dem Werksgelände der Firma Siemens (Flurnummer 472, Gemarkung Gibitzenhof). Dieses Gelände wird durch die Conradty-Straße und die Winter-Günther-Straße abgegrenzt.

Die Lage der vorgesehenen Baulinien und der Erschliessung werden im Bebauungsplan vorgegeben und im informativen Masterplan konkretisiert. Das Bearbeitungsgebiet soll etwa gleichmäßig in eine östliche und eine westliche Fläche aufgeteilt werden.

Das Gelände ist eben, insgesamt erscheint der Geltungsbereich gegenüber dem angrenzenden Gelände angehört beziehungsweise aufgefüllt. Die Situation ist aus dem Lageplan ersichtlich.

2.1 Boden

Die Untersuchungen des Geotechnischen Institutes Dr. Gründer aus dem Jahre 2001 haben folgende Untersuchungsergebnisse im Bereich des ehemaligen Sportplatzes ergeben:

Im gesamten Gelände liegt eine 2,5 m bis 3,4 m dicke Schicht aus kiesigen, sandigen Auffüllungen vor, denen untergeordnet Bauschuttreste beigemischt sind. Diese Schicht wurde hinsichtlich Altlasten chemisch untersucht. Bezüglich Mineralölkohlenwasserstoffen und Schwermetallen ergaben sich keine Hinweise auf erforderliche Handlungsmaßnahmen.

Die Gehalte an Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) sind jedoch in Teilen der Auffüllung und im schlackenartigen Unterbau der Laufbahn so groß, dass sie oberhalb des Sanierungsrichtwerts des Altlastenleitfadens liegen. Andererseits ist zu sehen, dass PAK kaum zum Auslaugen neigen. Verbleiben die aufgefüllten Schichten im Gelände, verbessert sich die Situation dadurch, dass ein Großteil der Fläche überbaut wird und somit der darunter befindliche Boden vor weiteren Auslaugungsmöglichkeiten durch Niederschlagswasser geschützt wird.

Des Weiteren liegt eine Luftbildüberprüfung auf Kampfmittel vor. In dieser heißt es:

„Der überprüfte Bereich wurde bombardiert. [...] Außerdem erfolgte eine Bombardierung der näheren Umgebung. Zusätzlich wurden im Bereich [des Planungsgebietes] vermutlich nicht detonierte Kampfmittel (Bombenblindgänger) erkannt. [...]“ (Auszug aus dem Schreiben der Stadt Nürnberg, Ordnungsamt Katastrophenschutz, vom 16.03.1999, Anlage Nr. 01)

2.2 Wasser

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die Untersuchungen des Geotechnischen Institutes Dr. Gründer aus dem Jahre 2001 (Anlage Nr. 02) haben folgende Untersuchungsergebnisse im Bereich des ehemaligen Sportplatzes ergeben.

Von elf Sondierungsbohrungen wurde lediglich bei zwei Bohrungen Wasser (Grundwasser) nachgewiesen. Diese Wasserschicht liegt bei 6,5 m beziehungsweise 5,9 m unter Geländeoberkante. Grundwasser steht demzufolge oberflächennah nicht an.

Durch den Abstand zum Grundwasser und dem sandig, kiesigen Untergrund ist eine Regenwasserversickerung grundsätzlich möglich. Die Belastung durch Altlasten, vor allem PAK, macht jedoch einen umfangreichen Bodenaustausch nötig.

Laut Anfrage beim Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Herr Splitgerber, vom 15.12.2010 sind im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung keine Trinkwasserschutzgebiete, Karstgebiete oder sonstige Wasserschutzgebiete vorhanden. Somit sind Wasserschutzgebiete von der Planung nicht betroffen.

Hinweis: Ein Versickerungsgutachten (nach Anforderung Wasserhaushaltsgesetz) wird in Auftrag gegeben. Es werden Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung durch den B-Plan festgesetzt.

2.3 Pflanzen

Gelände ehemaliger Sportplatz:

Das ehemalige Sportplatzgelände ist im östlichen Bereich eine artenarme Ruderalfläche. Hier dominiert die Rispen-Flockenblume, verbreitet sind aber auch Scharfer Mauerpfeffer, Silber-Fingerkraut, Spitz-Wegerich und Wiesen-Schafgarbe.

Das restliche Sportplatzgelände ist durch parkartige Bereiche, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze gekennzeichnet. Die Hecken und Gebüsche befinden sich meist entlang der Flurstücksgrenzen, die parkartigen Bereiche mit älteren Linden, Buchen, Hainbuchen und Spitz-Ahorn um den ehemaligen Fußballplatz, im Nordosten und Südosten. Unter den Bäumen sind artenarme Altgrasbestände und Staudenflure mit Ruderal-Arten.

Bei den Flächen innerhalb des ehemaligen Sportplatzes handelt es sich nicht um Flächen mit einem Schutzstatus nach Art. 13d. Weiterhin gibt es keine Schutzvorschläge.

Der westliche Heckensaum wird möglichst komplett erhalten und ergänzt.

Möglichst viele der vitalen Großbäume entlang der Mittelachse sollen erhalten und in die Gestaltung integriert werden.

Wald im nördlichen Teil des Werksgeländes:

Auf einem ehemaligen Garten- oder Lagergelände (leicht wellig, einige alte Erdaufschüttungen) entstand ein dichter Gehölzbestand vorwiegend aus bis zu 20 bis 30-jährigen Pioniergehölzen wie Birke, Eberesche und Robinie (bis 20 m hoch, z. T. abgestorben).

Der Unterwuchs ist reich entwickelt und wird von stickstoffliebenden Arten bestimmt. Die Wege, die das Gelände durchziehen sind überwiegend nur wenig begangen. Da keine Durchforstung oder Pflegehieb erfolgte, ist eine üppige, bis 5 m hohe Strauchschicht ausgebildet. Auf der Südseite wird der Waldmantel von einem Ligustergebüsch gebildet.

Es handelt sich hier um einen stark strukturierten Lebensraum mit besonderer Bedeutung für die Tierwelt, der für die Biotopvernetzung wichtig ist.

In diesem Bereich soll der südliche Gehölzsaum so aufgewertet werden, dass dieser der Zauneidechse als erweitertes Habitat dienen. Für diese Fläche besteht kein Schutzstatus und kein Schutzvorschlag.

Eine detaillierte Artenauflistung und die entsprechenden Schutzzuweisungen kann der Biotopkartierung Bayern (Stadt) entnommen werden. Hierbei handelt es sich um die Objektnummern NUERNBERG-1386-00 / NUERNBERG-1385-00 / N-257 und den dazugehörigen Teilflächen 1386_002, 1385_006 und 257_001 (Anlage Nr. 03)

2.4 Tiere

Laut der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch ANUVA sind folgende Tierarten des FFH-Anhangs IV im Geltungsbereich nachgewiesen (Anlage 04):

Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Abendsegler, Zauneidechse, Mittelspecht, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Buntspecht, Schwarzspecht, Goldammer

Zu eventuell auftretenden Störungen, Vermeidungsstrategien, CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände siehe **4.2 Artenschutz**.

2.5 Landschaft

Der alte Baumbestand ist in seinem Erscheinungsbild malerisch und imposant. Die Sicht von öffentlichen Wegen auf das Areal wird durch die umliegende Industriebebauung stark beeinträchtigt wenn nicht sogar vollständig verhindert.

Durch diese umgebende Bebauung und die vollständige Einzäunung ergeben sich kaum wechselseitige Sichtbeziehungen. Stark beeinträchtigt wird das Landschaftsbild durch die bestehenden großen Industrie- und Gewerbeflächen in der direkten Umgebung sowie durch die großen Gleisanlagen im Süden.

Durch planerische Festlegungen werden vitale Grünzüge erhalten. Die gesunden Bäume werden weiterhin das Ortsbild dieses Teils des Siemens-Areals prägen.

2.6 Mensch / Erholung

Da das Areal im Besitz der Siemens Real Estate und durchgängig umzäunt ist, ist es Unbefugten nicht zugänglich. Im Moment findet auch keine innerbetriebliche Nutzung des Areals statt. Daher hat es keinen unmittelbaren Nutzen als Erholungs- und Freizeitfläche und hat für Erholungssuchende aus den umliegenden Wohngebieten keine Bedeutung.

Der alte, ausgewachsene Baumbestand ist jedoch für die beschäftigten Mitarbeiter sowie die Anwohner der unmittelbaren Umgebung eine wertvolle optische Kulisse. Diese grüne Oase inmitten des Industriegebietes kann zwar nicht direkt genutzt werden, ist dennoch positiv für das lokale Mikroklima. Deshalb wird in der Planung der Verkehrsanlagen und Baufelder besonders auf den Erhalt möglichst vieler vitaler Bäume und Grünzüge geachtet.

2.7 Mensch / Gesundheit

wird ergänzt

2.7.1 Verkehrslärm

Immissionsgutachten wird in Auftrag gegeben.

2.7.2 Gewerbelärm

Immissionsgutachten wird in Auftrag gegeben.

2.7.3 Störfallvorsorge

Das im Westen angrenzende Grundstück der Firma Linde AG unterliegt der Störfallverordnung. Bei der Planung der zukünftigen Nutzung muss dieser Sachverhalt berücksichtigt werden.

2.8 Luft / Klima

Großklimatisch ist das Stadtgebiet Nürnbergs durch die Lage innerhalb des relativ trocken-warmen mittelfränkischen Beckens geprägt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt um 8,8° C, der mittlere Jahresniederschlag beträgt etwa 645 mm.

Kleinklimatisch wirksam sind die kleinen Waldflächen / parkartigen Gehölzbestände als ausgleichende Elemente.

Das Untersuchungsgebiet ist klimatisch nur von lokaler Bedeutung. Eine relevante thermische und lufthygienische Ausgleichsleistung mit dem weiteren Umland ist nicht gegeben. Vorbelastungen und Barrierewirkungen stellen die umgebenden Verkehrswege dar. Immissionen treten v.a. entlang der Straßen auf. Schadstoff-Emittenten sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden.

Eine optimale Energiebilanz der zukünftigen Gebäude ist erstrebenswert, ein Green Building Konzept soll angewandt werden. Die Planung von Dach- und Fassadenbegrünung minimiert die Bildung städtischer Wärmeinseln. Auf die bestehenden Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur energetischen Optimierung u.a. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesamtes für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle wird hingewiesen.

2.10 Kultur- und Sachgüter

In dem Geltungsbereich sind weder Kultur- noch Sachgüter anzutreffen und werden demzufolge hier nicht weiter behandelt.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbereiche im Geltungsbereich bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z. B. Entwicklungspotential einer Biotopfläche in den nächsten Jahren).

Bei Nichtdurchführung der Planung und ohne weitere Aktivitäten auf dem Gelände würde das extensive Grünland weiter verwildern, Sukzession tritt ein. Sträucher und Bäume breiten sich weiter auf das wiesenartige Gelände aus. Nach der allmählichen Verbuschung kommt es nach einigen Jahren zur Verwaldung des Gebietes.

Um das extensive Grünland aufgrund der hohen Artenvielfalt weiterhin zu erhalten, wäre zumindest eine regelmäßige Mahd erforderlich um die Verbuschung zu verlangsamen oder zurückzudrängen.

Das viele Totholz und das hohe Alter der meisten Bäume stellt bereits jetzt eine Gefährdung der Verkehrssicherheit an den Grenzen zu den benachbarten Gebieten dar. Gleichzeitig ist dieses Totholz ein wichtiger Nahrungs- und Lebensraum vieler geschützter Arten und muss deshalb teilweise erhalten bleiben.

Durch den Eintrag von Bauschutt, Auffüllungen und Brandschutt nach 1945 ist der Boden sehr belastet. Diese Stoffe gelangen im momentanen Zustand der Fläche ungehindert in den Wasserkreislauf durch Auswaschung durch Niederschlagswasser und unkontrollierter Einleitung.

Weiterhin ist es für den Standort Katzwanger Straße als Industriezentrum wichtig, sich vergrößern zu können. Ein öffentliches Interesse besteht an der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen an diesem Standort. Eine Nichtdurchführung der Planung würde Einbußen bei der Expansion und Vergrößerung des Werkes mit sich ziehen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige rechtliche Instrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch die unterschiedlichen Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Schutzgut Belang	Auswirkung	mögliche Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) negativer Auswirkungen			Art der Sicherung	umgesetzt
		Maßnahme	Vm	Vr		
Boden Wasser						
Tiere Pflanzen Biologische Vielfalt						
Landschaft						
Mensch / erholung						
Mensch / Gesundheit						
Verkehrslärm						
Gewerbelärm						
Störfallvorsorge						
Klima						
Luft						
Kultur- und Sachgüter						

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Im Planungsgebiet liegen keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellten Objekte bzw. Gebiete (NSGs, LSGs, LBs und NDs,) oder WSGs vor. Im Gebiet sind weder gemäß Art. 13d BayNatSchG geschützten Biotop noch im ABSP als bedeutsam ausgewiesene Lebensräume vorhanden. Allerdings sind Biotop der Stadtbiotopkartierung vorhanden.

4.2 Artenschutz

Da der Eingriffsbereich aufgrund des vorhandenen Baumbestandes und extensiven Grünlandes ein vergleichsweise hohes Lebensraumpotenzial aufweist, ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gefordert.

In der in Anlage Nr. 04 vorliegenden artenschutzrechtlichen Voreinschätzung werden der Eingriff und die daraus resultierenden Wirkungen auf saP-relevante Tierarten, der eingriffsempfindliche Tierbestand, möglicherweise eintreffende Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5, zu treffende Vermeidungsstrategien und CEF-Maßnahmen sowie die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) und Maßnahmen zum Erhalt der Population vorläufig dargestellt und beurteilt.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung tragen dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Fällung der Bäume und Baumgruppen außerhalb der Brutzeiten europäischer Brutvogelarten, also im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 29. Februar
- Belassen von Totholz als Nahrungsgrundlage für die vorhandenen Spechtarten
- Erhalt so vieler Altbäume, wie es das Planungsziel zulässt
- Erdbauarbeiten in Bereichen mit potenziellen Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse sind in den Zeiträumen September bis Ende Mai durchzuführen, um vermeidbare Beeinträchtigungen von Gelegen zu verhindern
- Fällung höhlentragender Bäume unter ökologischer Baubegleitung

Weiterhin gibt es für das Planungsgebiet sinnvolle Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF – Continuous Ecological Functionality):

- Aufhängen von geräumigen Fledermauskästen (vor allem für den Abendsegler)
- Aufhängen von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz
- Extensiviertes Grünland mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse, von dieser Maßnahme profitieren auch Grünspecht und

Gartenrotschwanz, die in dem extensivierten Grünlandbereich geeignete Nahrungshabitate vorfinden.

Der Mittelspecht wird nicht an dem Standort zu halten sein. Das überwiegende öffentliche Interesse, das hier mit der Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen zu begründen wäre, eine negative Alternativenprüfung und die Wahrung der Erhaltungszustandes der Population sind Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG. Die Ausnahme ist abzustimmen mit der Regierung von Mittelfranken.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Moment sind keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete im Geltungsbereich bekannt.

6. Geprüfte Alternativen

Bisher wurden noch keine Alternativen geprüft.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Punkt 3) wird ermittelt und bewertet werden. Bis zur öffentlichen Auslegung wird ein Überwachungskonzept für die erheblichen Umweltauswirkungen entwickelt (Monitoring, Punkt 7) und im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Punkt 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen empfohlen (Punkt 4).

Folgende Informationsquellen wurden herangezogen:

- wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
- Baugrund- und Altlastenuntersuchung, Geotechnisches Institut Dr. Gründer, 2001
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, ANUVA Stadt- und Umweltplanung, 2010
- Biotopkartierung Bayern (Stadt), 2006
- Luftbildüberprüfung auf Kampfmittel, Stadt Nürnberg, 1999
- Masterplan Siemens Areal, jb architekten gmbh, 2010
- Plan Konzept Grünzüge, WLG Wollborn LandschaftsArchitekten GmbH, 2010

Geländebegehungen fanden im Sommer 2010 für die Baumkartierung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung statt.

Aussagen zu den Umweltbelangen wie Lärmimmission und Luftverschmutzung liegen bisher nicht vor.

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach dem Baugesetzbuch sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen werden folgend dargestellt. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt.

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren. Diese können im Rahmen des Monitoring von der Gemeinde für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei nach § 4(3) verpflichtet, die Gemeinde über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen eines B-Planes zu unterrichten.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Nürnberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

Monitoringkonzept für die erheblichen Auswirkungen des B-Planes Nr. 4592:

- (folgt)
- (folgt)
- (folgt)

Aufgrund des frühen Planungsstadiums sind Aussagen zur Überwachung derzeit noch nicht möglich. Sofern Überwachungsmaßnahmen fachlich sinnvoll sind, werden diese im weiteren Verfahren (spätestens bis zur öffentlichen Auslegung) erarbeitet.

9. Zusammenfassung

Vorhabensbedingt kommt es zu Verlusten von extensivem Grünland (ehemaliger Sportplatz) sowie von parkähnlichen Baumbeständen. Im Planungsgebiet werden Eingriffe erfolgen, die teilweise erhebliche Einflüsse auf den Bestand haben. Durch gezielte Maßnahmen werden die meisten Populationen geschützter Arten im Planungsgebiet oder in der direkten Umgebung gestärkt und gesichert.

Durch die Schaffung von geeignetem Lebensraum für den Mittelspecht im Reichswald wird diese nicht am Standort zu haltende Art ebenfalls unterstützt.

Die teilweise Versiegelung der Flächen durch Gebäude und Verkehrsanlagen hilft zu verhindern, dass Altlasten aus dem kontaminierten Böden weiter in das Grundwasser eingeschlemmt werden. Im Bereich gezielter Versickerung ist eine umfangreiche Bodensanierung notwendig.